

Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt – Alte Dorfstr. 11, 29227 Celle

Kurzrundschreiben Celle, den 11.05.2022

Aktuelle Wetterlage und Ergebnisse der zweiten N-Tester Untersuchungen

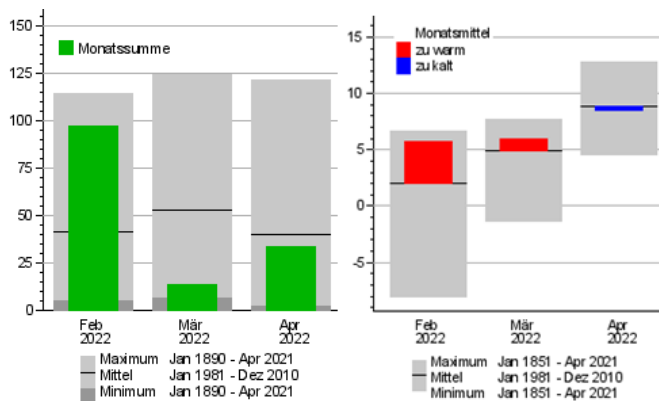


Abbildung 1: Monatliche Mittelwerte der Lufttemperatur [°C] und Niederschlagshöhe [mm] der Messstation Flughafen Bremen im Vergleich zum langjährigen Mittel

Im Vergleich zu den vorherigen Monaten war der April kühl, obwohl in der ersten Monatshälfte noch sehr hohe Tagesmittelwerte aufgezeichnet wurden. Ähnlich verhält es sich mit den Niederschlagswerten. Die Monatssumme im April lag nur leicht unter dem langjährigen Mittel, Regen fiel aber ausschließlich in der ersten Monatshälfte (Abbildung 1).

Fehlende Niederschläge und relativ niedrige Temperaturen in den letzten Wochen bringen die Mineralisation nur langsam in Gang. Die Nachlieferung aus organischen Düngern und Vorfrüchten verzögert sich somit und muss auch bei der zweiten N-Tester Probenahme unbedingt berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der diesjährigen zweiten Untersuchungsreihe sind unten abgebildet. Der Winterroggen ist nach wie vor gut versorgt und hat, mit Ausnahme weniger Flächen, keinen Nachdüngbedarf. Bei WG und WW zeigten mehrere Flächen noch eine schlechte N-Versorgung, die meist aber nicht am N-Angebot, sondern an mangelnder Verfügbarkeit durch Trockenheit lag. Eine Nachdüngung von 30 kg N/ha ist hier in Ausnahmen noch möglich, dabei muss unbedingt die Düngedarfsermittlung und die Wettervorhersage beachtet werden. Eine Düngung ist nur mit absehbarem Niederschlag sinnvoll!

Wenn Sie Ihren Bestand kurzfristig untersucht haben möchten, melden Sie sich gern! Noch ist Einsparungspotential vorhanden!

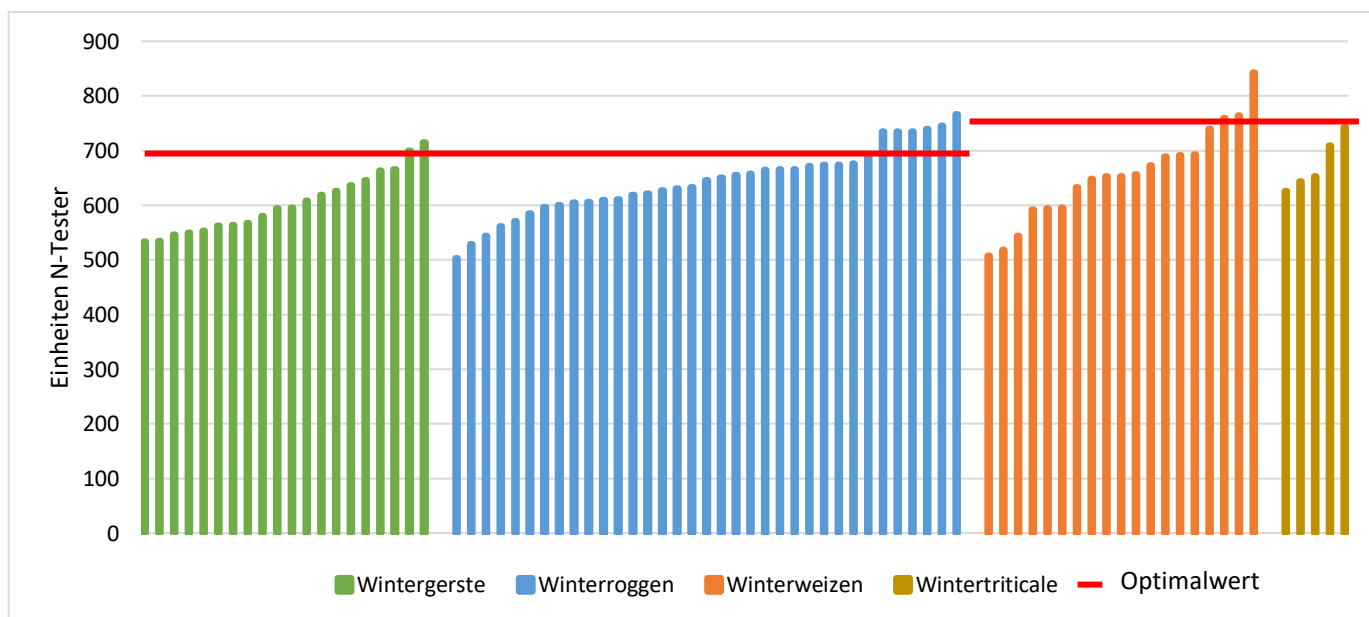


Abbildung 2: Ergebnisse der N-Tester Untersuchung 2022 (EC 37/39) im Wintergetreide

Hinweise zu ENNI

160 kg N Grenze in „roten Gebieten“

Bitte beachten Sie, dass Betriebe, deren Flächen ganz oder zum Teil im ausgewiesenen „roten Gebiet“ liegen, **bis zum 30. Juni ihre ENNI-Meldung gemacht haben müssen**. Hierzu zählt neben den Schlag- und Anbaudaten mit Düngbedarfsermittlung auch die durchgeführte Düngung im Jahr 2021.

Liegen Ihre Flächen im „roten Gebiet“, muss die Gesamtsumme des ermittelten N-Düngedarfs dieser Flächen um 20% reduziert werden.

Die Vorgabe zur Reduktion des N-Düngedarfs gilt nicht für Betriebe, die im Durchschnitt ihrer Flächen im „roten Gebiet“ nicht mehr als 160 kg N/ha und davon nicht mehr als 80 kg N/ha in Form von mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Als Nachweis dient die Dokumentation der Düngungsmaßnahmen.

170-N-Grenze

Die Einhaltung der Betriebsobergrenze für Stickstoff, die sogenannte „170-N-Grenze“, bleibt auch nach der Novellierung der Düngeverordnung vom 30.04.2020 bestehen. Die Ermittlung der Betriebsobergrenze erfolgt nach dem bekannten Schema.

Flächen, auf denen die N-Düngung beschränkt oder verboten ist (z. B. Brachen, Blühflächen) sind von der berücksichtigten Fläche zur Berechnung der N-Obergrenze abzuziehen und fallen somit nicht in den Flächendurchschnitt.

Flächen, auf denen die Aufbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, nach anderen als düngerechtlichen Vorschriften oder vertraglich eingeschränkt ist, dürfen bei der Berechnung des Flächendurchschnitts bis zur Höhe der Düngung berücksichtigt werden, die nach diesen anderen Vorschriften oder Verträgen auf diesen Flächen zulässig ist.

Bitte beachten Sie außerdem, dass auf Flächen im „roten Gebiet“ eine schlagbezogene Obergrenze von 170 kg Gesamt-N aus organischen Düngern besteht.

Im Ausnahmefall kann die **Düngedarfsermittlung um max. 10 % überschritten** werden.

Dies ist beispielsweise nach Starkregenereignissen der Fall und muss individuell ermittelt, dokumentiert und begründet werden.